

~~100~~
100

III 41^a Fol.

(cat. 2,0598)



Decretum commune d. 13. Octobr. 1769.



nachdem in den, von Kayserl. Maj. publicirten Allerhöchsten: hiesiges Stadtweesen angehenden Verordnungen, auch Allergnädigst approbirten Recessen und Handlungen, heilsamlich verfügt ist, wie es mit Ablegung der

Rechnungen, von berechnenden Nemtern, und Administrationen, gehalten werden soll; Einem HochEdlen Innern- und Wohlblöblichen Neusern-Rath aber daran gar sehr gelegen ist, daß gedachten allerhöchsten Verordnungen, die allschuldigste Folge, allerunterthänigst geleistet werde;

So ist von Denselben nöthig zu seyn erachtet worden, gesanten Herrn Rechnungs-Führern, bey vorerwehnten Nemtern und Administrationen, vermittelst dieses Decreti communis, eine sorgfältige Beobachtung obenerwehnter Verordnungen überhaupt, besonders aber folgender Punkte anzuempfehlen, nemlich

I^{mo}.

Daß die Rechnungen von Berechnenden, ober solchen Nemtern, welche ihre Borräthe an die Cammerrey zu liefern haben, nach dem Memoriali über das was die Cammerrey zu besorgen hat, und zwar §. 12. des selben vor dem ersten Tag des Monats März jeden Jahres ohnmittelbar zur Cammerrey übergeben werden müssen. Wie dann so wohl den Canzley-Verwandten, als den Rechnungs-Reviloren unterfaget wird, dergleichen Amts Rechnung besonders, und wenn sie nicht zugleich mit der Cammerrey Rechnung übergeben wird, anzunehmen; und ist, wenn die besondere Uebersendung einer Rechnung bey der Canzley oder den Rechnungs-Reviloren versucht werden will, solche ab- und an die Cammerrey zu verweisen.

¶

Der

Der Cammercy und der Nemter Rechnungen (wenn diese nemlich der Cammercy Rechnung beygeleget sind) Ferner der Zinsmeisterey, und Administrationen der piorum Corporum, Rechnungen, sind in dem bekannten termino legali, nemlich vor dem ersten Tag Monats May jeden Jahrs, an die Canzley abzuliefern, damit sie alsdann zur Revision befördert werden können.

So wenig die Canzley als Revisores, dürfen die Rechnungen, wenn sie in einem noch nicht ins reine geschriebnem Concept sich finden, annehmen, am wenigsten die so praesentiret worden, mit aufgezeichnetem praesentato zurück geben, vielmehr, und wenn eine übergebene Rechnung auf welcher der Tag der Exhibirung vorgemercket ist, zurück gefordert wird, soll vor retradirung derselben das praesentatum durchstrichen und ausgelöschet, auch solches in der registratur bey der Canzley angemercket werden.

II^{do}.

Die bey den berechnenden Nemtern sich findende Vorräthe sollen jederzeit, wenn dergleichen beyammen sind, besonders aber der bey dem Schluß der Jahrs Rechnung verbleibende baare Bestand zugleich mit der Rechnung an die Cammercy abgegeben, und was das Holz- und Forst- Amt belanget, Innhalts §. 8. der Forst-Ordnung, zu Ende jeden Monats dahin abgetragen werden; wogegen die Einwendung, daß die Rechnung noch nicht revidiret und iustificiret, folglich der Saldo von selbst noch ungewiß sey, so wenig, als die: daß ein Vorrath zu Ausgaben bleiben müste, statt finden; Maffen wenn etwas zu dringenden Ausgaben nöthig ist, solches dem Regierenden Rath anzuzeigen, und von daher Verordnung zu erwarten ist.

III^{io}.

Der §. 5. Memorialis für die Zinsmeisterey ist streck.

lich und ohne Ansehen der Person zu befolgen, demnach, wenn ein Pächter den schuldigen Pachtzins in zweyen Jahren nicht abführet, noch deswegen vom Rath Nachsicht erlanget hat, derselbe eo ipso des Pachts verlustig seyn, und die retardaten, executive beygetrieben werden sollen.

IV^o.

Die Aufschwellung der Retardaten, ist nach dem §. 2. Instructionis für die Vorsteherer der piorum Corporum allen Fleisses zu verhüten; Auch sind

V^o.

Vermöge §. 7. des hieroben §. 3. angeführten Memorialis die verkaufte Früchte (welches auch von andern verkauften Naturalien zu verstehen ist) nicht anders, als gegen baare Bezahlung zu verabsolgen.

VI^o.

Nachdem aber durch die bisherige bekandliche Zeit. Umstände, wie weniger nicht vormalige Krieges. Unruhen, auch nachher sich begebene. Münz. Veränderungen, beyverschiedenen die Retardaten aufgewachsen sind; so ist dießfalls zu beobachten, daß obzwar in Betref derjenigen, welche in zweyen Jahren den Pacht nichtentrichtet haben, von der oben §. 3. erwehnter Verordnung, nicht abgewichen werden kan, jedoch in Ansehen der Capital. Zinsen einige Nachsicht in der Maasse verstatet werden könne, daß mit und neben dem current. Zins zwey alte, also überhaupt drey Zinsen jährlich facessive, und bis alles in der Ordnung ist, angenommen werden. Wofern jedoch bey einem oder andern Schuldner, ein Status insolventiae besorget würde; so hat die Administration solches der Deputation zur Justification der Rechnungen anzuzeigen, und mit dieser zu überlegen, was zu Abwendung des zu besorgenden Nachtheils zuthun seyn möchte: Worüber an gehörigen Ort Bericht

richt und Anfrage, wegen weiterer Verfügung, zu erlassen ist.

VII^{mo}.

Gleichergestalt sind die Ausstände vor verkaufte Naturalien, beyzutreiben; allenfalls aber, und wenn sie ein Beträchtliches betragen, in zinsbare Capitalia, gegen genugsame Versicherung, zu verwandeln.

VIII^{vo}.

Es soll auch darüber fest gehalten werden, daß bey dem Schluß jeder Jahrs-Rechnung, mit und neben der Rechnung, ein Recardacen Register übergeben, und dieses dergestalt eingerichtet werde, daß daraus zu ersehen ist, was an Recardacen in dem verflossenen Jahr abgetragen worden sey.

IX^{no}.

Nicht weniger ist auch genaue Obacht zu haben, daß keine Aßter-Pachte gemacht, vielmehr die etwa gemachte entdeckt, und dagegen das nöthige verfügt werden möge.

X^{mo}.

Ferner ist darüber genau zu halten, daß das auf den Haunungen verkaufte Holz, es sey Reisig, Claffern oder Nutzholz, zu rechter Zeit, nach Vorschrift der Forst-Ordnung, aus den Schlägen geschaffet, und da hierinnen von den Kauffern saumsällig sich erwiesen würde, dem Regierenden Rathe davon Anzeige gethan werde, welcher sodann mittelst eines, von der Canzley zu besorgenden, proclamatis, eine gewisse Zeit zu Wegschaffung des Holzes, unter der commination, daß es sonst dem Fisco verfallen seyn soll, bestimmen wird. Nicht minder wird der Rath's Schluß, nach welchem keine im Amt und Verwaltung stehende Person, durch ihre Pferde vor andere, aus dem ihrer Mitaufsicht anvertrautem Gehölz

Clas.

Claster und anderes Holz abführen lassen solle, hiermit wiederholet.

Welches samtllich so wohl als alles übrige, so jedes Amt und Administration, oder auch einzele Personen insonderheit, in eingangs bemerkten Allerhöchsten Verordnungen, angehet, wohl wahr zu nehmen und zu befolgen ist.

Conclusum Mühlhausen den 13. October 1769.



Canzley allda.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.









Faint, illegible text in the upper section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.





28
D 2740 40

7

ULB Halle 3
003 567 168

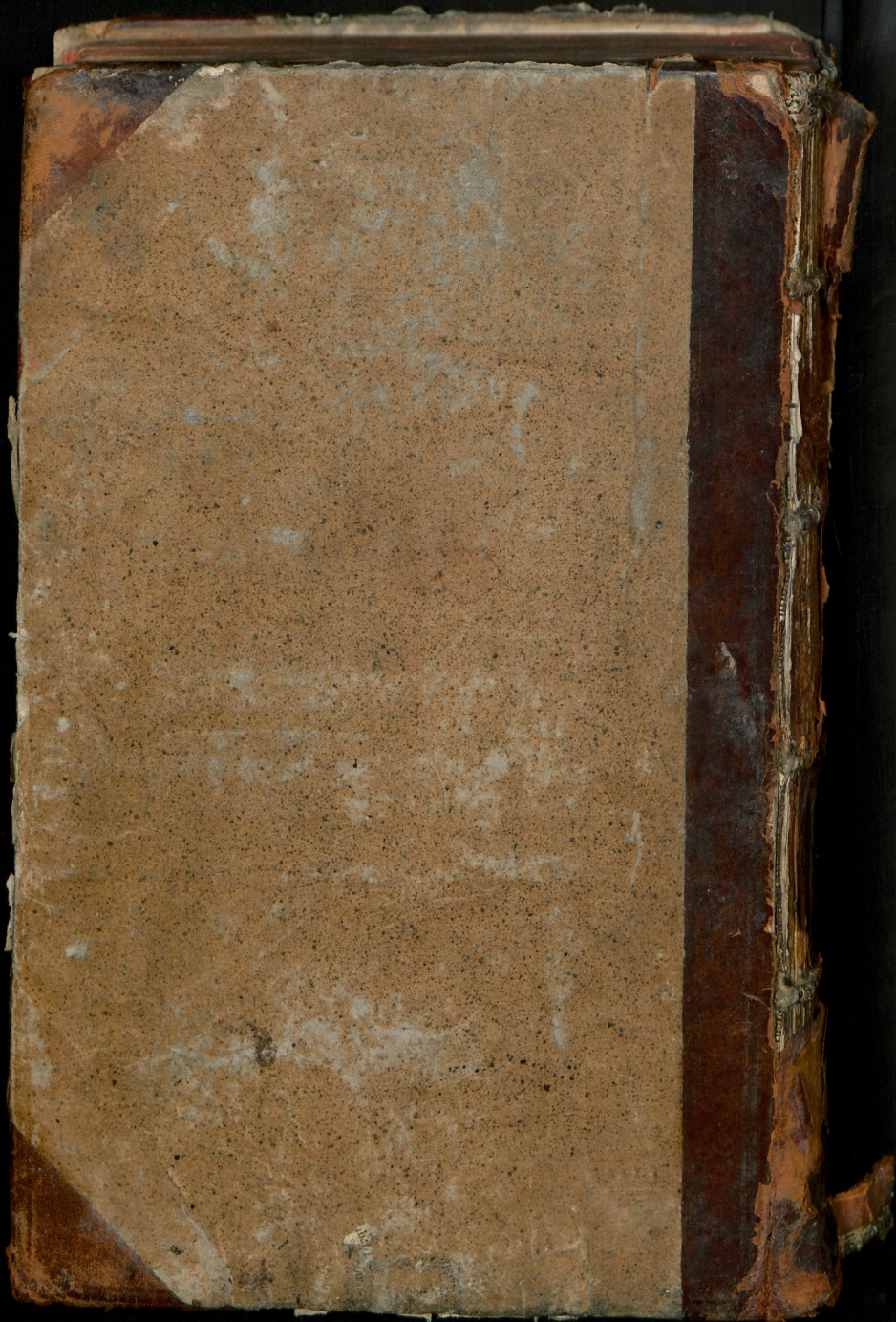


V08

VD 17

M.C.





Decretum communed, 13. Octobr. 1769.



Nachdem in den, von Kayserl. Maj. publicirten Allerhöchsten: hiesiges Stadtwesen angehenden Verordnungen, auch Allergnädigst approbirten Recessen und Handlungen, heilsamlich verfügt ist, wie es mit Ablegung der Rechnungen, von berechnenden Nemtern, und Administrationen, gehalten werden soll; Einem HochEdlen Einnern- und Wohlblüchlichen Neusern-Rath aber daran gelegen ist, daß gedachten allerhöchsten Verfügungen, die allschuldigste Folge, allerunterleistet werde;

ist von Denselben nöthig zu seyn erachtet worden Herrn Rechnungs-Führern, bey vorerzehlten Nemtern und Administrationen, vermittelst die-Communis, eine sorgfältige Beobachtung obener Verordnungen überhaupt, besonders aber folgende anzuempfehlen, nemlich

Inno.

die Rechnungen von Berechnenden, oder Nemtern, welche ihre Vorräthe an die Cammer haben, nach dem Memoriali über das was Cammerey zu besorgen hat, und zwar §. 12. des dem ersten Tag des Monats März dieses ohnmittelbar zur Cammerey übergeben müssen. Wie dann so wohl den Verwandten, als den Rechnungs-Reviloren wird, dergleichen Amts Rechnung besonders, nicht zugleich mit der Cammerey Rechnung wird, anzunehmen; und ist, wenn die Befreiung einer Rechnung bey der Canzley oder Rechnungs-Reviloren versucht werden will, solche die Cammerey zu verweisen.

¶

Der

